

22.10.01

**Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Zweiten
Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen
Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für
Waffenausfuhren**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 123523 - vom 18. Oktober 2001. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 3. Oktober 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Zweiten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (13177/2000 – C5-0111/2001 – 2001/2050(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zweiten Jahresberichts des Rates (13177/2000 – C5-0111/2001)⁴⁰,
- unter Hinweis auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union und Artikel 11 über die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Europäischen Union vom Mai 2000 zur Entwicklungspolitik, worin sie sich zu politischer Kohärenz, auch zwischen der Waffenexportpolitik und den entwicklungspolitischen Zielen der Europäischen Union, verpflichtet,
- in Kenntnis der Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 9. April 2001 angenommen hat,
- unter Hinweis auf Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union über die rüstungspolitische Zusammenarbeit und Artikel 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen,
- in Kenntnis der vom Rat festgelegten Gemeinsamen Aktion⁴¹ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen⁴²,
- unter Hinweis auf das EU-Programm⁴³ zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen⁴⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2000 zu dem Jahresbericht 1999 des Rates über die Anwendung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (11384/1999 – C5-0021/2000 - 2000/2012(COS))⁴⁵ sowie auf seine

⁴⁰ ABl. C 379 vom 29.12.2000, S. 1.

⁴¹ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 1.

⁴² Der Begriff „Kleinwaffen und leichte Waffen“ umfasst auch Waffen mit besonders tödlicher Wirkung und hoher Zerstörungskraft, wie tragbare Panzerabwehrraketen und Luft-Boden-Flugkörper. Internationale Organisationen haben verschiedene präzisere Definitionen des Begriffs festgelegt.

⁴³ Vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 26. Juni 1997 beschlossen.

⁴⁴ Der Begriff „konventionelle Waffen“ bezieht sich auf Waffen, die keine Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen sind. Da es keine allgemeingültige Definition für „Waffe“ gibt, gibt es auch keine solche Definition des genannten Begriffs.

⁴⁵ ABl. C 178 vom 22.6.2001, S. 273.

vorherigen Entschlüssen zu diesem Thema,

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0309/2001),
- A. in der Erwägung, dass das außenpolitische Vorgehen der Europäischen Union auf Werten der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte beruht,
- B. in der Erwägung, dass der Vertrag vorsieht, dass die Gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik stehen muss,
- C. in der Erwägung, dass der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ein Schritt nach vorn auf dem Weg zu einer konsistenten und kohärenten Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union war,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union größere Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Europa und weltweit durch weitere Initiativen zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung übernehmen sollte,
- E. in der Erwägung, dass der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 9. April 2001 Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter angenommen hat und dass die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in jüngster Zeit alle Regierungen aufgefordert hat, geeignete effiziente rechtsetzende, administrative, gerichtliche und andere Maßnahmen zu treffen, um die Herstellung, den Export und Einsatz von Ausrüstungsgütern und den Handel mit diesen Gütern zu verhindern und zu verbieten, die eigens zum Zweck der Folter oder anderer grausamer, inhumaner und erniedrigender Behandlung bestimmt sind,
- F. in der Erwägung, dass der Verhaltenskodex dahingehend verschärft werden sollte, dass Ausfuhren von militärischen, paramilitärischen und sicherheitsrelevanten Ausrüstungsgütern in Fällen, in denen sie zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen beitragen könnten, nicht genehmigt werden; in der Erwägung, dass der multilaterale Dialog und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbessert werden sollte, um sicherzustellen, dass dies tatsächlich umgesetzt wird,
- G. in der Erwägung, dass der erste Jahresbericht über den Verhaltenskodex gezeigt hat, dass die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zypern und auch Island, Liechtenstein, Norwegen und Kanada zugestimmt hatten, sich an die Grundsätze des EU-Verhaltenskodex zu halten,
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten eine unter den Verhaltenskodex der Europäischen Union fallende gemeinsame Liste der militärischen Ausrüstung vereinbart haben, die am 13. Juni 2000 angenommen wurde,
- I. in der Erwägung, dass eine effiziente Überwachung der Endverwendung entscheidend ist, und in der Erwägung, dass der Verhaltenskodex keine Bestimmung über die Überprüfung der Endverwendung exportierter Waffen enthält und damit eine große Schwachstelle aufweist,

- J. in der Erwägung, dass eine Kontrolle der Waffenvermittler unerlässlich ist, um die Verbreitung von Waffen in Krisenregionen einzudämmen,
 - K. in der Erwägung, dass die Vergabe von Fertigungslizenzen für militärische Ausrüstungsgüter durch EU-Unternehmen an Unternehmen im Ausland unbedingt kontrolliert werden muss, um die Umgehung der Maßnahmen im Bereich der Kontrolle der Waffenausfuhren zu verhindern,
 - L. in der Erwägung, dass Transparenz in diesem Bereich entscheidend ist, um die demokratische Rechenschaftspflicht zu gewährleisten,
 - M. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten immer noch keine Jahresberichte über ihre Politik zur Kontrolle der Waffenausfuhren vorlegen und dass die von anderen Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte nicht konsistent sind,
 - N. in der Erwägung, dass im Juli 2001 eine Konferenz der Vereinten Nationen über den illegalen Handel mit Handfeuerwaffen und leichten Waffen unter allen seinen Aspekten stattgefunden hat,
1. bekräftigt seine Ansicht, dass die Rüstungsexportpolitik der Europäischen Union
 - a) die Kohärenz und Effizienz des außenpolitischen Vorgehens der Europäischen Union gewährleisten muss, insbesondere ihre Ziele in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Konfliktvermeidung, Bekämpfung der Armut und Förderung der Menschenrechte,
 - b) die Ziele der Europäischen Union im Bereich der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie die internationalen Entwicklungsziele fördern muss,
 - c) den sicherheitspolitischen Sachzwängen und Erfordernissen der Europäischen Union entsprechen muss,
 - d) den Erfordernissen und Herausforderungen der europäischen Verteidigungsindustrie gerecht werden muss,
 - e) zur Entwicklung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik beitragen muss;
 2. begrüßt die Veröffentlichung des Zweiten Jahresberichts des Rates und die darin enthaltenen klaren Anzeichen dafür, dass erhebliche Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Annäherung der Politiken der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle der Waffenausfuhren erzielt wurden;
 3. empfiehlt, im Rahmen des dritten Jahresberichts eine möglichst umfassende Bewertung vorzunehmen, um zu ermitteln, inwieweit die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht wurden;
 4. betont, dass die Bewerberländer bei ihren Verhandlungen mit der Europäischen Union garantieren sollten, dass sie den Verhaltenskodex in vollem Umfang anwenden werden;
 5. begrüßt die Beschlüsse der Türkei und Maltas, sich an die Grundsätze des Kodex zu halten;

6. bedauert, dass die USA bisher ihren eigenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren nicht angenommen haben; empfiehlt, diese Frage zu einem festen Bestandteil des Transatlantischen Dialogs zu machen;
7. fordert die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, auf die Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodex für Waffentransaktionen hinzuwirken und das Parlament im Rahmen der Jahresberichte über die Anwendung des Verhaltenskodex für Waffenexporte über die diesbezüglichen Aktivitäten zu unterrichten;
8. bedauert, dass die Vereinten Nationen bisher nicht in der Lage waren, eine globale Kontrollregelung für Waffenexporte festzulegen und dass einige Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats, insbesondere Russland und China, weiterhin Waffen ohne jegliche Beschränkung ausführen; fordert den Rat auf, eine Aktion der Europäischen Union zur Festlegung einer globalen Kontrollregelung für Waffenexporte auf UN-Basis einzuleiten;
9. fordert den Rat auf, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Genehmigungen für Waffenlieferungen in Länder zu verweigern, die keine Informationen für das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen übermitteln;
10. begrüßt die Absicht der Mitgliedstaaten, die gemeinsame Liste der militärischen Ausrüstung regelmäßig zu aktualisieren, sowie ihre Bereitschaft, diese Liste für eine Prüfung im Rahmen des Wassenaar-Arrangements vorzuschlagen;
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bald zu einer Einigung über das Konzept der „im Wesentlichen gleichartigen Transaktion“ zu gelangen;
12. begrüßt es, dass im Rat eine Einigung über ein gemeinsames Verzeichnis nicht-militärischer Ausrüstungsgüter für Sicherheits- und Polizeizwecke erzielt wurde; fordert die Kommission nachdrücklich auf:
 - rasch zu handeln, um ein geeignetes Gemeinschaftssystem zur Kontrolle derartiger Exporte vorzuschlagen;
 - dafür zu sorgen, dass im Rahmen dieses Gemeinschaftsinstruments die Absatzförderung, der Handel und Export solcher Ausrüstungsgüter verboten wird, deren Einsatz per se grausam, inhuman oder erniedrigend ist, einschließlich Fußeißen, Elektroschockgürtel und von ihrem Wesen nach schmerzbereitender Vorrichtungen wie gezählter Daumenfesseln;
 - dafür zu sorgen, dass im Rahmen dieses Gemeinschaftsinstruments der Transfer von Ausrüstungsgütern, deren medizinische Auswirkungen nicht in vollem Umfang bekannt sind, wie Elektroschockwaffen mit sehr hohen Spannungswerten solange ausgesetzt wird, bis das Ergebnis einer gründlichen, unabhängigen Untersuchung ihrer Auswirkungen vorliegt, dass ebenso der Transfer von Ausrüstungsgütern ausgesetzt wird, deren Einsatz in der Praxis gezeigt hat, dass dabei ein erhebliches Risiko des Missbrauchs oder unverhältnismäßiger Verletzungen besteht wie Fußeißen, Fesselungsbretter, Zwangsstühle und Pfeffergaswaffen;
 - sich zu einem EU-weiten Verbot der Herstellung und des Einsatzes derartiger Ausrüstungsgüter bzw. gegebenenfalls zu ihrer Aussetzung zu verpflichten;

13. begrüßt die bisherigen Bemühungen um eine stärkere Angleichung der Politik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausfuhren in bestimmte Länder und Regionen, gegen die kein Embargo verhängt wurde, gegenüber denen aber besondere Wachsamkeit geboten ist;
14. ist enttäuscht darüber, dass offensichtlich nur geringe Fortschritte in Richtung auf eine Kontrolle der Vermittlung von Waffen erzielt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Kontrolle der Waffenvermittlung zu verstärken und außerdem auf ein internationales rechtsverbindliches Übereinkommen über die Waffenvermittlung hinzuwirken;
15. bedauert zutiefst, dass offensichtlich keine Fortschritte in Richtung auf eine Einigung über ein gemeinsames System zur Kontrolle der Endverwendung erzielt wurden;
16. bedauert zutiefst, dass keine Maßnahmen getroffen wurden, um die Vergabe von Fertigungslizenzen für militärische Ausrüstungsgüter durch EU-Unternehmen an Unternehmen im Ausland zu kontrollieren; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, vorzuschreiben, dass Transfers von militärischen Gütern, die im Rahmen einer Lizenzvereinbarung im Ausland hergestellt werden, ihrer ausdrücklichen Zustimmung bedürfen, um das Risiko zu verringern, dass Ausrüstungsgüter an zweifelhafte und geächtete Endverwender weitergegeben werden;
17. bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Verhaltenskodex sobald wie möglich für alle derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtsverbindlich gemacht werden sollte;
18. fordert den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten im Geist der Partnerschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Vertrauensbildung mit den Bewerberländern Fortschritte bei der gemeinsamen Entwicklung und Anwendung des Verhaltenskodex machen und dabei der effektiven Einhaltung internationaler Embargos besondere Bedeutung beimessen, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften rechtlich durchsetzbar sein sollten;
19. fordert den Rat und die Kommission auf, den Bewerberländern Unterstützung für eine verantwortungsvolle Entsorgung überschüssiger Waffen in Zusammenarbeit mit der NATO und der OSZE zu gewähren;

Transparenz

20. begrüßt die Vereinbarung der Mitgliedstaaten, die Gründe für die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen ausführlicher darzulegen; erwartet, dass diese Informationen in die künftigen Jahresberichte einbezogen werden;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, den multilateralen Konsultationsmechanismus, wie er in der Verordnung vom 22. Juni 2000 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck vereinbart wurde, dahingehend zu erweitern, dass sie bei Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für ein Gut, für das ein anderer Mitgliedstaat zuvor eine Genehmigung verweigert hat, eine Mitteilung an alle Mitgliedstaaten senden;
22. begrüßt die Zunahme der Zahl der Länder, die Jahresberichte über ihre Politik zur Kontrolle der Waffenausfuhren vorlegen; fordert die Mitgliedstaaten, die noch keinen Jahresbericht veröffentlichen, auf, dies zu tun;

23. hebt hervor, dass der konsolidierte Bericht des Rates in seiner jetzigen Form keine effektive Bewertung der Exportkontrollpolitik der Mitgliedstaaten ermöglicht; begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten, ihre nationalen Jahresberichte einander anzugleichen, und fordert sie nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass möglichst umfassende gemeinsame Mindeststandards festgelegt werden; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für einheitliche Kriterien bei der Erstellung der Berichte der Mitgliedstaaten über die Waffenexporte zu erarbeiten und dabei dem Beispiel des aussagekräftigsten und transparentesten Berichts eines Mitgliedstaats zu folgen;
24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihre angeglichenen nationalen Jahresberichte Folgendes umfassen:
 - Informationen über die Politik der Ausfuhrgenehmigungen, einschließlich der politischen Entwicklungen, über vertragliche Verpflichtungen, internationale Pflichten (z.B. Embargos), über Änderungen der Rechtsvorschriften und darüber, wie der Staat den Verhaltenskodex der Europäischen Union angewandt hat,
 - für jede erteilte oder verweigerte Genehmigung eine Beschreibung des Ausrüstungsguts, Angaben zur Menge, zum Bestimmungsort, Endverwender und (zumindest annähernden) Wert,
 - Informationen über die Art der Ausfuhrgenehmigung und den Zeitpunkt, zu dem Entscheidungen getroffen wurden, sowie gegebenenfalls über die Gründe für Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, einschließlich Informationen über Inhalt und Ergebnis von bilateralen Konsultationen zu Verweigerungen,
 - eine getrennte Auflistung der tatsächlichen Transfers, wiederum unter Angabe der Art der Güter, der Art der Genehmigung, der Menge, des Werts, des Bestimmungsorts und des Endverwenders,
 - den gleichen Grad der Offenlegung bei allen Transfers von kontrollierten Gütern, die nicht unter das Genehmigungsverfahren fallen, wie z.B. Transaktionen auf Regierungsebene;
25. ist der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten die parlamentarische Kontrolle ihrer Exportkontrollpolitik und ihrer Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungen gewährleisten sollten;
26. bekräftigt seine Ansicht, dass verstärkte Anstrengungen notwendig sind, um zu erreichen, dass auf EU-Ebene gemeinsame Vorschriften für die Kontrolle des legalen Handels mit Handfeuerwaffen und leichten Waffen festgelegt werden und wirksame Kontrollen der Europäischen Union zur Bekämpfung und Verhinderung des Handels und des Schmuggels mit derartigen Waffen eingeführt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Anschluss an ihren Beitrag zu der Konferenz der Vereinten Nationen, die 2001 über den illegalen Handel mit Handfeuerwaffen und leichten Waffen unter allen seinen Aspekten stattgefunden hat, konkrete Maßnahmen zu treffen; fordert die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass strenge rechtsverbindliche internationale Kriterien für Waffentransfers, die auf den Verpflichtungen der Staaten gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht beruhen, in Form eines Rahmenabkommens über internationale Waffentransfers angenommen werden;

27. fordert, dass die Waffenausfuhren schrittweise in die Gemeinsame Handelspolitik einbezogen werden und dass Artikel 296 des EG-Vertrags entsprechend angepasst wird; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten Artikel 296 des EG-Vertrags nur in Ausnahmefällen anwenden sollten, wenn sie der Meinung sind, dass ihre wesentlichen Interessen gefährdet sind;

o

o o

28. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Drittländer, die zugestimmt haben, sich an die Grundsätze des EU-Verhaltenskodex zu halten, zu übermitteln.